Statuten

der

Spitex Region Zofingen AG

Kapitel I

Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1 Firma und Sitz

Unter der Firma „**Spitex Region Zofingen AG**" besteht eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. OR mit Sitz in Vordemwald.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft betreibt eine Spitex-Organisation und bezweckt die Versorgung der Bevölkerung, insbesondere in den Aktionärsgemeinden, mit Spitex-Dienstleistungen (Krankenpflege und Hilfe zu Hause). Sie erbringt insbesondere Leistungen der Krankenpflege, der Hauswirtschaft, sozialbetreuerische Leistungen sowie ergänzende Dienstleistungen mit dem Ziel, die Selbständigkeit der Klientinnen und Klienten zu erhalten und zu fördern.

Die Gesellschaft arbeitet nach den Grundsätzen der Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit und orientiert sich am Bedarf der Bevölkerung. Sie ist nicht gewinnorientiert und verfolgt nebst der Sicherung des eigenen Betriebes keinerlei Gewinnabsichten. Sie verfolgt somit einen gemeinnützigen und sozialen Zweck und erfüllt eine öffentliche Aufgabe.

Die Gesellschaft kann mit anderen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zusammenarbeiten und mit weiteren Gemeinden, die nicht im Aktionariat vertreten sind, und anderen Organisationen Verträge abschliessen.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften in der Schweiz errichten und sich an anderen Unternehmen in der Schweiz beteiligen. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen.

Kapitel II

Aktienkapital, Aktien, Aktienübertragung

Art. 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 429'000 (vierhundertneunundzwanzigtausend Schweizer Franken). Es ist eingeteilt in 429 auf den Namen lautende Aktien mit einem Nennwert von Fr. 1'000. Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.

Art. 4 Aktienbuch

Über die ausgegebenen Aktien wird ein Aktienbuch geführt, in welchem die Namen und Adressen der jeweiligen Eigentümerinnen und Nutzniesserinnen der Aktien eingetragen sind.

Der Gesellschaft gegenüber gilt nur als Aktionärin, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Nach Versand der Einladung zur Generalversammlung bis zum Tage nach der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.

Der Verwaltungsrat kann Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Die Eigentümerin/Nutzniesserin der betroffenen Aktien wird über die Streichung sofort informiert.

Art. 5 Aktienzertifikate

Die Gesellschaft kann Zertifikate ausgeben, welche mehrere Aktien verkörpern.

Art. 6 Aktionariat

Zur Erreichung und Sicherung der Zweckbestimmung der Gesellschaft sind nur Gemeinden, welche den Zweck dieser Gesellschaft vollumfänglich und aktiv mittragen sowie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten eine Leistungsvereinbarung im Bereich Hilfe und Pflege zu Hause gemäss den geltenden Vorschriften des Pflegegesetzes/der Pflegeverordnung mit der Gesellschaft abschliessen, als Aktionärinnen zugelassen.

Löst eine Aktionärin die Leistungsvereinbarung auf, muss sie die Aktien den verbleibenden Aktionärinnen verkaufen.

Art. 7 Beitritt zusätzlicher Aktionärinnen

Sofern nicht gleichzeitig eine bisherige Aktionärin ihre Aktien abzutreten bereit ist, kann die Beteiligung weiterer Gemeinden als Aktionärinnen an der Gesellschaft wie folgt geschehen:

1. Durch Erwerb von Aktien von der Gesellschaft, sofern diese über genügend eigene Aktien verfügt und die Generalversammlung zustimmt.
2. Sofern alle bisherigen Aktionärinnen auf ihr gesetzlich zustehendes Zeichnungsrecht verzichten durch eine Erhöhung des Aktienkapitals gemäss Beschluss der Generalversammlung, wobei das von der neuen Aktionärin zu zeichnende Aktienkapital in Abhängigkeit der Einwohnerzahl analog zur Berechnung des Aktienkapitals der Gründungsaktionärinnen ermittelt wird.
3. Sofern alle bisherigen Aktionärinnen einverstanden sind durch den Erwerb von Aktien von anderen Aktionärinnen, wobei jede Aktionärin berechtigt und verpflichtet ist, der neuen Aktionärin Aktien proportional zu dem von ihr gehaltenen Anteil am Aktienkapital abzutreten.

Der Kauf- resp. Zeichnungspreis entspricht dem Nennwert der Aktien zuzüglich einer Abgeltung für Gründungsaufwendungen und Beiträge à fonds perdu, welche die an der Gründung beteiligten Aktionärinnen und die in ihrem Gebiet tätigen Spitex-Vereine geleistet haben. Im Fall einer Kapitalerhöhung erfolgt die Zahlung als Agio/Aufpreis für die gezeichneten Aktien, im Fall eines Erwerbs von Aktien anderer Aktionärinnen als Beitrag à fonds perdu an die Gesellschaft.

Art. 8 Veräusserung und Übertragung von Aktien

Bei einer Veräusserung von Aktien können diese nur mit Zustimmung der Generalversammlung übertragen werden. Der Verwaltungsrat beruft dazu umgehend eine Generalversammlung ein, um einen Entscheid der Aktionärinnen innert der gesetzlichen Verwirkungsfrist von 3 Monaten nach Erhalt des Übertragungsgesuchs zu erwirken. Die Generalversammlung stimmt einer Übertragung nur zu, wenn insbesondere die Bestimmungen von Art. 6 dieser Statuten eingehalten sind.

Sie kann die Zustimmung zur Übertragung auch ohne Begründung ablehnen, wenn die Gesellschaft die Aktien auf eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionärinnen oder für Rechnung Dritter (sofern die Bestimmungen von Art. 6 dieser Statuten eingehalten werden) zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches übernimmt.

Übernimmt die Gesellschaft die Aktien für eigene Rechnung, so hat sie diese anschliessend den bisherigen Aktionärinnen, entsprechend ihres bisherigen Aktienanteils, anzubieten.

Kapitel III

Organe der Gesellschaft

A Die Generalversammlung

Art. 9 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

9.1 Festsetzung und Änderung der Statuten

9.2 Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle

9.3 Genehmigung des Lageberichts

9.4 Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

9.5 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats

9.6 Festlegung der Entschädigung des Verwaltungsrats

9.7 Beschlussfassung über alle Geschäfte und Anträge, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden

Art. 10 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen. Sie finden statt auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrats, auf Begehren der Revisionsstelle oder, wenn ein oder mehrere Aktionärinnen, deren Aktien zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals darstellen, in einer schriftlichen Eingabe an den Verwaltungsrat, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge, die Einberufung verlangen.

Art. 11 Einberufung der Generalversammlung

Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle, mindestens zwanzig Tage vor dem Verhandlungstag durch Brief oder elektronische Post, an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

In der Einberufung sind mindestens folgende Angaben zu machen:

11.1 Ort und Zeit der Versammlung

11.2 Die vom Verwaltungsrat traktandierten Geschäfte und Anträge

11.3 Durch Aktionärinnen beantragte Geschäfte und Anträge

Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Der Verwaltungsrat ist jedoch befugt, einen anderen Sitzungsort zu bestimmen.

Durch die Festlegung des Sitzungsortes darf für keine Aktionärin die Ausübung ihrer Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden. Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Sitzungsorte übertragen werden.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionärinnen, welche nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Die Generalversammlung kann auch mit elektronischen Mitteln ohne Sitzungsort als virtuelle Generalversammlung durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters oder einer unabhängigen Stimmrechtsvertreterin kann verzichtet werden.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin / der Präsident oder, bei deren Verhinderung, ein anderes vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied. Die / Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmenzähler und Stimmenzählerinnen und den Protokollführer/die Protokollführerin.

Art. 12 Traktandierungsanträge

Auf die Traktandenliste sind auch Verhandlungsgegenstände und Anträge zu setzen, die durch Aktionärinnen, die Aktien im Nennwert von 5 % des Aktienkapitals vertreten, noch vor erfolgter Einberufung schriftlich beim Verwaltungsrat eingereicht worden sind.

Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können auf Beschluss der Generalversammlung zur Diskussion zugelassen werden. Eine Beschlussfassung ist jedoch erst in der nächsten Generalversammlung möglich. Ausgenommen sind die Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und betreffend Entbindung der Revisionsstelle vom Erscheinen an der Generalversammlung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 13 Universalversammlung

1. Die Eigentümerinnen oder Vertreterinnen sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abhalten.

2. In dieser Versammlung, kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümerinnen oder Vertreterinnen sämtlicher Aktien daran teilnehmen.

3. Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht eine Aktionärin oder deren Vertreterinnen die mündliche Beratung verlangt.

Art. 14 Mitgliedschaftsrechte

Seine Mitgliedschaftsrechte kann ausüben, wer im Aktienbuch als Aktionärin eingetragen ist. Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrats haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Eine Aktionärin kann sich an der Generalversammlung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen, die nicht Aktionärin zu sein braucht.

Art. 15 Durchführung der Generalversammlung

Die Generalversammlung steht unter dem Vorsitz des Präsidiums des Verwaltungsrats. Ist dieses verhindert, so übernimmt das Vizepräsidium oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats den Vorsitz.

Der Vorsitzende oder die Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen aus dem Kreis der anwesenden Aktionärinnen oder Aktionärsvertreterinnen sowie einen Protokollführer oder eine Protokollführerin, der nicht Aktionärin sein muss.

Der Vorsitzende oder die Vorsitzende trifft alle zur Verhandlungsleitung erforderlichen Anordnungen.

Art. 16 Protokoll

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und vom Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Dieses hält mindestens fest:

16.1 Das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung,

16.2 Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der vertretenen Aktien sowie die Namen der Aktionärsvertreterinnen und Aktionärsvertreter, der Organe und weiterer Anwesender,

16.3 Beschlüsse und Wahlergebnisse,

16.4 Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten,

16.5 von Aktionärinnen zu Protokoll gegebene Erklärungen,

16.6 relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

Das Protokoll muss innert 30 Tagen nach dem Datum der Generalversammlung den Aktionärinnen per Brief oder elektronischer Post zugestellt werden.

Art. 17 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Vorbehalten bleiben Art. 704 Abs. 1 und Abs. 2 OR und abweichende Bestimmungen in diesen Statuten.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn der Vorsitzende nicht etwas Anderes anordnet oder sofern nicht eine oder mehrere Aktionärinnen, die zusammen über mindestens 10 % der vertretenen Aktien verfügen, geheime Abstimmung verlangen.

B Der Verwaltungsrat

Art. 18 Wählbarkeit und Mandatsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Die Amtsdauer beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit dem Ablauf der Amtsperiode. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 19 Organisation

Das Präsidium des Verwaltungsrats wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Als Sekretär/Sekretärin kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht Mitglied des Verwaltungsrats ist.

Art. 20 Aufgaben des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat fasst in allen Angelegenheiten Beschluss, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

20.1 Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen,

20.2 Festlegung der Organisation,

20.3 Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig sind,

20.4 Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen,

20.5 Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen,

20.6 Erstellung des Geschäftsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse,

20.7 Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 21 Geschäftsführung

Den Mitgliedern des Verwaltungsrats steht die Führung der Geschäfte der Gesellschaft gesamthaft zu, soweit diese nicht rechtsgültig übertragen ist.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, unter Vorbehalt von Art. 716 a OR die Geschäftsführung nach Massgabe eines von ihm zu erlassenden Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen.

Das Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

Art. 22 Vertretungsberechtigung

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Der Verwaltungsrat bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung. Im Organisationsreglement kann die Regelung der Zeichnungsberechtigung festgelegt werden. Der Verwaltungsrat kann die Vertretung Dritten übertragen. Er ernennt Zeichnungsberechtigte und andere Bevollmächtigte.

Art. 23 Einberufung von Sitzungen

Die Einberufung von Verwaltungsratssitzungen erfolgt durch das Präsidium, so oft es die Geschäfte erfordern. Ein Verwaltungsratsmitglied kann vom Präsidium schriftlich die unverzügliche Einberufung unter Angabe der Gründe verlangen.

Einladungen sollen unter Angabe der Traktanden in angemessener Frist vor der Sitzung per Brief oder elektronischer Post verschickt werden.

Art. 24 Beschlussfassung an der Verwaltungsratssitzung

Unter Vorbehalt von Art. 23 der Statuten, fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Vorsitzende den Stichentscheid hat.

Art. 25 Sitzungsdurchführung

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches von der Präsidentin / vom Präsidenten und von der Sekretärin / vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin / der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat sie/er den Stichentscheid.

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

1. an einer Sitzung mit Tagungsort;

2. an einer Sitzung ohne Tagungsort mit elektronischen Mitteln (virtuelle Sitzung);

3. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsräte zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind zu protokollieren.

Art. 26 Protokoll

Eine vom Präsidium zu bestimmende Person, die nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht, führt über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ein Protokoll, das von ihr und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Art. 27 Entschädigung

Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine von der Generalversammlung nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit zu bestimmende massvolle Entschädigung.

C Die Revisionsstelle

Art. 28 Revision

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Art. 29 Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten oder eine zugelassene Revisionsexpertin nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 OR bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist nur aus wichtigen Gründen möglich.

Kapitel IV

Rechnungsabschluss, Geschäftsbericht und Gewinnverwendung

Art. 30 Rechnungsabschluss

Die Jahresrechnung wird jeweils auf das Ende des Kalenderjahrs abgeschlossen (das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr).

Art. 31 Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, welcher sich aus Jahresrechnung und Lagebericht zusammensetzt.

Art. 32 Gewinnverwendung

Über den Jahresgewinn der Gesellschaft verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften. Eine allfällige Dividende darf den für die Erlangung der Steuerbefreiung zulässigen Höchstansatz gemäss ständiger Praxis der zuständigen Steuerbehörden nicht überschreiten.

Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen.

Kapitel V

Liquidation

Art. 33 Liquidation

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 736 ff. OR).

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Nach Möglichkeit fällt ein allfälliger Liquidationsüberschuss an eine Institution mit gleichartigem Zweck wie er in Art. 2 hiervor umschrieben ist.

Ein Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Fall der Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Aktien.

Kapitel VI

Bekanntmachung

Art. 34 Bekanntmachung

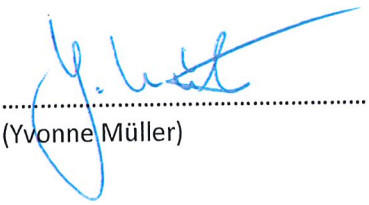
Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Mitteilungen an die Aktionärinnen erfolgen durch Brief oder elektronische Post.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 07. September 2018 und treten in Kraft mit dem Datum der Generalversammlung vom 22. Mai 2024.

Aarburg, 22. Mai 2024

Die Präsidentin:



.....
(Yvonne Müller)